

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rösrath vom 09.03.2001

Änderungen:

1. 11.12.2002 – Änderung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Buchstabe i)
2. 26.03.2015 – Änderung in § 4 Abs. 3

Satzung für das Jugendamt der Stadt Rösrath vom 09.03.2001

Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 19.02.2001 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG- (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGB1, I S.637), des § 3, Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –AG KJHG NRW – in der Fassung vom 12.12.1990 (GVBl. S.664) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Rösrath beschlossen:

I. Das Jugendamt

§1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –KJHG-, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Rösrath zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 4 KJHG) und sich um eine gute Zusammenarbeit mit allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.

Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Darüber hinaus soll die freie Jugendhilfe gefördert und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden.

Die Zusammenarbeit befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und ist vor jeder Beschlussfassung von grundsätzlicher Bedeutung im Jugendhilfeausschuss zu hören.

- (3) Das Jugendamt soll darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen, insbesondere die Bauleitplanung, aufeinander ab-

gestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Anzahl der beratenden Mitglieder ergibt sich aus Absatz 3 - 6.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer (Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9.

Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die in der Stadt Rösrath wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bzw. ihre Dachverbände und Zusammenschlüsse werden gebeten, mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Der Rat wählt aus den vorgeschlagenen die Mitglieder aus. Für jedes Mitglied ist ein/e persönlich/e Stellvertreter/in zu wählen. Bei der Wahl sind Frauen und Männer anteilig zu berücksichtigen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Bürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in;
 - b) der/die Leiter/in des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung;
 - c) ein/e Richter/in des Familien- oder Vormundschaftsgerichtes oder ein/e Jugendrichter/in, der/die von der Präsidentin/dem Präsident des Landgerichtes Köln bestellt wird;
 - d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, die/der von dem/der Direktor/in des zuständigen Arbeitsamtes Bergisch Gladbach bestellt wird;
 - e) ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die vom Regierungspräsidenten Köln als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
 - f) ein/e Vertreter/in der Polizei, der/die vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche;
 - h) ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 KJHG;
 - i) ein/e Vertreter/in des Jugendparlamentes
 - j) ein/e Vertreter/in des Jugendamtseaternbeirates

Für die Mitglieder c) bis j) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

- (4) Es können dem Jugendhilfeausschuss auch Vertreter/innen von in der Stadt wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angehören, die nicht stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind. Sie werden als sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG vom Stadtrat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt.

- (5) Ferner können dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder die vom Stadtrat bestellten Ratsmitglieder oder Sachkundigen Bürger von den Fraktionen angehören, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind. Die Bestellung richtet sich nach § 58, Abs. 1 GO NRW.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 5 Vorsitz

Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Rates gewählt.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe

Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden.

Er hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Stadtrat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben oder die Übertragung dieser Aufgaben zur Durchführung nach § 76 KJHG.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Schaffung bzw. Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der öffentlichen und der freien Jugendhilfeträger sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, soweit die Förderung nicht durch Richtlinien oder Grundsatzbeschlüsse geregelt ist,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK),

- d) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie der anteiligen Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs.2 Satz1 GTK),
- e) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 GTK und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
- f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
- g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl ehrenamtlicher Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
- i) die Auftragsvergaben für bewegliches Vermögen und Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bei einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 €, Auftragsvergaben bei freiberuflichen Leistungen, insbesondere

Ingenieurleistungen, mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 5.000 € sowie Freigabe einer beabsichtigten Maßnahme vor Erstellung der Ausschreibung bei Projekten über 5.000 €.

3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.
5. Beratung über Ausstattung, Struktur und Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes.
6. Aufstellung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seine/n ihre/n Stellvertreter/in.

§ 8 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes.
- (2) Soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftigen Gruppen entgegenstehen, sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung/ Aufgaben

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes (mit seinen Einrichtungen) ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der/dem Bürgermeister/in bzw. dem/der zuständigen Beigeordneten oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) Der/die Bürgermeister/in bzw. der/die zuständige Beigeordnete oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung für das Jugendamt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, 09.03.2001

Dieter Happ
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Rösrath wurde am 20. März 2001 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft getreten.

Der 1. Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Rösrath wurde am 19. Dezember 2002 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 20. Dezember 2002 in Kraft getreten.

Die 2. Nachtragssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Rösrath wurde am 02. April 2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 03. April 2015 in Kraft.